

# **Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V.**

## **Satzung**

Fassung vom Mai 2014

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V.
- (2) Als Gründungstag gilt der 19. Mai 1963.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des geistigen und leiblichen Wohles der an Bildungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland in Aus- und Fortbildung befindlichen gehörlosen und hörbehinderten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Beteiligung an entsprechenden Forschungsprojekten.
- (2) Zu den genannten Bildungseinrichtungen gehören: Allgemeinbildende Schulen, vorschulische, außerschulische, weiterführende, berufsbildende und berufsfördernde Institutionen und andere Einrichtungen, an denen Gehörlose und Hörbehinderte gefördert und unterrichtet werden.
- (3) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Information und Beratung der Eltern, Durchführung von Arbeitstagen, die Zusammenarbeit mit den zuvor genannten Bildungseinrichtungen und deren Elternvertretern, den Elternverbänden in Deutschland und Europa, den Fachlehrern, den Ärzten, den Hörmittelinstituten und anderen Fachleuten, die mit den Belangen Gehörloser und Hörbehinderter befasst sind. Die Arbeit dieser Stellen soll angeregt werden. Der Verein nimmt Einfluss auf die Gesetzgebung, welche die gehörlosen und hörbehinderten Kinder und deren Eltern betrifft.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Seine Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Grundsätzlich erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins bereits eingezahlte Beiträge nicht zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Vollmitglieder können Landeselternverbände, Elternbeiräte, Schulpflegschaften, Schulvereine, Fördervereine und dergleichen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Eltern und Erziehungsberechtigte gehörloser und hörbehinderter Kinder als Einzelmitglieder werden. Die Eltern und Erziehungsberechtigten des gehörlosen oder hörbehinderten Kindes können auch im Rahmen einer Familienmitgliedschaft dem Verein beitreten. In diesem Fall gilt die gesamte Familie als ein ordentliches Mitglied.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen werden, die als Einzelmitglied dem Verein beitreten und den in der Satzung niedergelegten Zweck fördern wollen.

(4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ernannt.

(5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. In Zweifelsfällen entscheidet über die Aufnahme der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen die Ablehnung des Antrags, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt

Tod

Auflösung

Ausschluss

(7) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

(8) Der Ausschluss kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Anschrift erfolgen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats von der Zustellung ab die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an werden die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds suspendiert.

(9) Ein schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt auch vor, wenn ein Mitglied einen fälligen Betrag über eine längere Zeit schuldet.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) In Einzelfällen kann der Vorstand Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen auf Antrag genehmigen, sofern vom beantragenden Mitglied wichtige Gründe vorgebracht werden, die eine Ermäßigung bzw. Befreiung rechtfertigen.

## **§ 6 Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

(2) Der Vorstand kann bestimmen, dass die Führung der laufenden Geschäfte einer Leiterin oder einem Leiter der Geschäftsstelle als besondere Vertreterin bzw. besonderen Vertreter nach § 30 BGB übertragen wird. Hierzu bestellt der Vorstand eine geeignete Person.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten/der Präsidentin

dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin

dem/der Schatzmeister/in

dem/der Schriftführer /in

bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für jeweils drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand dessen Funktion einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl übertragen. Auf Veranlassung des Vorstandes kann die vakante Vorstandsstelle durch Wahl auf der nächsten

Mitgliederversammlung neu besetzt werden. In diesem Fall erfolgt die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes bis zum Ablauf der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils der/die Präsident / in oder Vizepräsident / in mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam. Im Übrigen regelt der Vorstand die Verteilung der Aufgaben unter sich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse berufen. Nach außen ist die Vertretungsbefugnis unbeschränkt. Gegenüber dem Verein ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(4) Der/ die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen. Der Schriftführer hat über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle und Beschlüsse sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und aufzubewahren.

(5) Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied zusätzliche Aufgaben übertragen und ihm dafür eine angemessene Vergütung zusagen. Bei den zusätzlichen Aufgaben muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die sich aufgrund ihrer herausgehobenen Bedeutung oder ihres zeitlichen Umfangs deutlich von den regulären Tätigkeiten des Vorstandes abhebt. Solche Tätigkeiten können zum Beispiel Projektleitung, Projektabrechnung und andere projektbezogene Leistungen sein. Die Vergütung darf nicht höher sein als die ortsübliche Vergütung für vergleichbare Leistungen. Sofern es sich bei dem Vereinsmitglied zugleich um ein Vorstandsmitglied handelt, beschließt der Vorstand ohne Beteiligung des betroffenen Vorstandsmitglieds über den Leistungsumfang und die angemessene Vergütung.

(6) Als Vorstandsmitglieder können nur Eltern (einschließlich Lebensgefährten/innen von Erziehungsberechtigten) gehörloser oder hörbehinderter Kinder gewählt werden, die Mitglied im Bundeselternverband gehörloser Kinder sind.

(7) Der Vorstand kann für die Abwicklung von Projekten eine besondere Gesellschaft gründen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt.

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Kassenberichts des Vorstands.
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
- Wahl des Vorstands.
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Prüfung des laufenden Jahres.
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen
- Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge.
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern als Berufungsinstanz.
- Beschlussfassung über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern aus besonderem Grund.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- (3) Sonstige Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
- (4) Eine Einberufung hat immer zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) sind auf Beschluss des Vorstandes jeweils spätestens vier Wochen vorher durch den/die Präsidenten/in schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Stimmberechtigt sind die anwesenden Vollmitglieder und ordentlichen Mitglieder. Jedes Vollmitglied hat drei Stimmen und jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ordentliche Mitglieder müssen bei der Wahl persönlich anwesend sein und können ihre Stimme auf andere Personen nicht übertragen. Vollmitglieder wählen durch ihre jeweiligen Vertreter. Ein ordentliches Mitglied darf gleichzeitig auch einen oder mehrere Vollmitglieder vertreten.
- (8) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Fördernde Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

### **§ 9 Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle als besondere Vertreterin bzw. besonderer Vertreter**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, insbesondere der ordnungsgemäßen Ausführung von organisatorischen und administrativen Angelegenheiten im Sinne des § 30 BGB verantwortlich und entlastet den Vorstand. Die genaue Aufgabenverteilung zwischen Leitung der Geschäftsstelle und Vorstand regelt der Vorstand gemeinsam mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Geschäftsstelle.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle vertritt die Interessen des Vereins und ist an Weisungen des Vorstands gebunden. Im Rahmen der vom Vorstand erteilten Befugnisse vertritt sie oder er den Verein nach außen.
- (3) Über die Dauer der Bestellung entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle kann für seine Arbeit eine angemessene Vergütung erhalten. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend. Einzelheiten regelt der Vorstand.

### **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer mit dieser Tagesordnung und zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen an die Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke für Gehörlose zu verwenden hat. Der/die Präsident/in und der/die Schatzmeister/in werden zusammen als Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst. Dies gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes.

### **§ 11 Ermächtigung**

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen auf Verlangen des Gerichts oder anderer Behörden selbst vorzunehmen.

## **§ 12 Geschäftsjahr und Inkrafttreten**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Satzung ist nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 19. Mai 1963 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung durch die Mitgliederversammlung ergänzt und teilweise neu gefasst worden.